

# **Satzung des Ortsverbandes Köln-Rodenkirchen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Schreibweise des Parteinamens

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch in der Ortsverbandssatzung der Parteiname und die Schreibweisen in Großbuchstaben vereinheitlicht. Demnach heißt es:

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

„DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)

„GRÜNE“

„GRÜNE JUGEND“

## **Präambel**

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Rodenkirchen. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für den Ortsverband Rodenkirchen die Grundlage seiner politischen Arbeit.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rodenkirchen ist Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN im Kreisverband (KV) Köln, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Ortsverband (OV) hat seinen Sitz im Stadtbezirk 2 (Rodenkirchen). Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Stadtbezirk Rodenkirchen der Stadt Köln.

## **§ 2 Mitgliedschaft in der Partei**

Für die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Satzung des KV Köln maßgeblich.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Ortsverband**

(1) Mitglieder des Ortsverbandes Rodenkirchen sind alle Mitglieder des KV Köln, die ihren Wohnsitz im Stadtbezirk Rodenkirchen haben.

(2) Auf Antrag kann ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das nicht im Stadtbezirk Rodenkirchen seinen Wohnsitz hat, als Mitglied in den OV Rodenkirchen aufgenommen werden.

Nach Zustimmung durch den Vorstand des OV entscheidet der Kreisvorstand über die Aufnahme.

Doppelmitgliedschaften in mehreren OV sind nicht zulässig.

(3) Näheres regelt die Satzung des KV Köln.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des OV**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und der Parteiarbeit des Ortsverbandes zu beteiligen, insbesondere in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge einzubringen und sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen;
2. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken, sobald es das jeweils wahlfähige Alter erreicht hat;
3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben, soweit das passive Wahlrecht dies zulässt;
4. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, soweit dies das aktive bzw. passive Wahlrecht zulässt.

(3) Um Eltern die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte zu ermöglichen, kann der OV auf Antrag bei Bedarf eine Bezuschussung der Kosten für eine erforderliche Kinderbetreuung in Höhe von bis 50% der nachgewiesenen Kosten gewähren. Im begründeten Einzelfall kann eine vollständige Übernahme erfolgen. Über die tatsächliche Höhe entscheidet der Vorstand.

(4) Absatz 3 gilt für die nachgewiesene Betreuung von zu pflegenden Familienangehörigen entsprechend.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
2. kommunale Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen an den KV Mandatsbeiträge an den OV. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird vom OV-Vorstand beschlossen.

(6) Ergänzend gelten analog die Bestimmungen der Satzung des KV Köln.

## **§ 5 Organe des Ortsverbandes**

(1) Organe des OV sind die Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

(2) Die Organe des OV tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich. Personalangelegenheiten sind nicht-öffentlich, auch nicht partei-öffentlich, zu behandeln.

(3) Die Hauptversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des OV verbindlich ist.

(4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

## **§ 6 Hauptversammlung / ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des OV. Beschlüsse der Hauptversammlung können nur durch eine Hauptversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Politik, den Haushalt, die Satzung sowie über Programm und Wahlprogramme des OV. Sie wählt und entlastet den Vorstand, wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen, die Delegierten und die Kandidat\*innen für die Teilnahme an Wahlen (Bewerber\*innen für die Kommunalwahlen - Listenaufstellung für die Bezirksvertretung) und vergibt Voten für die Wahlkreiskandidat\*innen der Ratswahl. Wahlen und Votenvergabe erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Die Hauptversammlung wählt eine Sitzungsleitung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Auf der Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Hauptversammlung (Ersatzhauptversammlung) einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Neue Anträge können auf einer solchen Hauptversammlung nicht gestellt werden.

(4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder des OV.

(5) Vorstand, Delegierte und Rechnungsprüfer\*innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet - auch im Falle von Nachwahlen- mit der Neuwahl.

(6) Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstands.

(7) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Frist ist der Versand der Einladung. Die Mitglieder sind zur Hauptversammlung per E-Mail oder, auf Wunsch des Mitgliedes, schriftlich (per Post) unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und der Tagesordnung sowie unter Hinweis auf einzuhaltende Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen, einzuladen.

(8) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 5 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Die Dringlichkeit muss von der Hauptversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei einer Dringlichkeits-Hauptversammlung dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit ausgeschlossen.

(9) Ist die Durchführung der Hauptversammlung als Präsenzversammlung im Einzelfall aus rechtlichen oder ordnungsbehördlichen Gründen nicht zulässig oder erscheint die Durchführung aus ebensolchen zugrundeliegenden Gründen und Motiven nicht statthaft, so kann der Vorstand beschließen, die Hauptversammlung als Onlineversammlung durchzuführen.

Die Vorstandsentscheidung die Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soll zu Beginn der Hauptversammlung durch Beschluss bestätigt werden.

Wahlen und Abstimmungen sind im Rahmen einer solchen virtuellen Hauptversammlung nur zulässig, soweit die maßgebenden parteirechtlichen und technischen Grundlagen eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze der geheimen Abstimmung sichergestellt sind.

(10) Eine Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 5% der Mitglieder des OV unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist in Textform zu stellen.

(11) Ergänzend gelten analog die Bestimmungen der Satzung des KV Köln.

## **§ 7 Votum und Vetorecht der Frauen bei Hauptversammlungen/ Frauenmitgliederversammlung**

(1) Jede Frau, die Mitglied des OV ist, hat das Recht, auf einer Hauptversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen des OV bei Beschlüssen, eine gesonderte Abstimmung unter den anwesenden Frauen (Frauenvotum) zur verlangen. Dieses Votum hat zum Ziel herauszufinden, wie die Mehrheit der Frauen zu einer Vorlage steht.

(2) Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht. D.h. die Mehrheit der anwesenden Frauen kann eine Vorlage ablehnen, auch wenn sich bei der Gesamtversammlung eine Zustimmung zu der Vorlage abzeichnet. Das Veto wird vor der Abstimmung durchgeführt und hat aufschiebende Wirkung. Auf einer folgenden Haupt- oder Mitgliederversammlung kann das Anliegen also wieder eingebracht und verabschiedet werden. Bleibt es beim ablehnenden Votum der Frauen, ist ein solcher Beschluss gesondert zu kennzeichnen.

(3) Eine Frauenmitgliederversammlung des OV kann bzw. muss analog der maßgebenden Satzungsregelungen des KV Köln vom Vorstand des OV einberufen werden.

## **§ 8 Vorstand des OV**

(1) Dem Vorstand gehören an:

zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Sprecher\*innen), darunter mindestens eine Frau, die\*der Kassierer\*in, sowie bis zu 5 weitere Mitglieder (Beisitzer\*innen). Der Vorstand im Ganzen muss mindestquotiert (§13) besetzt sein.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Er soll möglichst monatlich tagen.

(3) Die beiden Vorsitzenden bilden gemeinsam mit der\*dem Kassierer\*in den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum OV stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(5) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte und die politischen Aufgaben des OV wahr. Der Vorstand vertritt den OV nach innen und außen. Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich.

Der Vorstand formuliert den politischen Willen der GRÜNEN in Rodenkirchen. Insbesondere fasst er Beschlüsse zu allen tagespolitischen Fragestellungen. Er koordiniert die Wahlkampfaktivitäten im Stadtbezirk. Der Vorstand handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. In jedem Fall muss eine Hauptversammlung im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und ist zwingend in der Einladung zur Hauptversammlung aufzuführen.

(8) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird oder ein geschäftsführender Vorstand sein Amt niederlegt. In diesem Fall ist eine Hauptversammlung einzuberufen.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Kleine Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann jederzeit beschließen, zu einer kleinen / einfachen Mitgliederversammlung zu laden.

(2) Die kleine Mitgliederversammlung kann Beschlüsse zu allen tagespolitischen, insbesondere kommunalpolitischen, Fragestellungen fassen.

(3) Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder des OV.

(4) Die kleine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 5 Tagen möglichst unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und ggf. der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung wird zu Beginn auf der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Leitung der Versammlung.

## **§ 10 Delegierte**

Der OV entsendet Delegierte in den Delegiertenrat des KV Köln. Die Delegierten müssen gewählte Mitglieder des OV sein. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Delegierten des OV sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe gebunden.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

(1) Rechnungsprüfer\*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im OV bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer\*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer\*innen entscheiden über den Umfang und die zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer\*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Hauptversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

## **§ 12 Urabstimmung**

Für die Durchführung einer Urabstimmung gilt analog die Satzungsbestimmung des KV Köln.

## **§ 13 Mindestparität**

(1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch zu besetzen. Es gilt das Frauenstatut.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

(4) Die weiblichen Mitglieder des OV können besondere Versammlungen durchführen.

(5) Näheres regelt das Frauenstatut. Wenn der OV kein eigenes Frauenstatut hat, gilt das Statut des KV bzw. des Landesverbandes.

## **§ 14 Satzungsbestandteile und -änderungen**

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- Frauenstatut,
- Finanzordnung,
- Schiedsgerichtsordnung, Wahlordnung.

Hat der OV kein Frauenstatut / keine Finanzordnung / keine Schiedsgerichtsordnung, /keine Wahlordnung, so gilt analog das Frauenstatut / die Finanzordnung / die Schiedsgerichtsordnung / die Wahlordnung des Kreisverbandes Köln, ersatzweise jene des Landesverbandes NRW.

(2) Diese Satzung kann von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen abgeändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(3) Wird eine Frage durch diese Satzung oder deren Teile nicht geregelt, so gilt analog die Satzung des KV Köln nebst ihrer Bestandteile, hilfsweise die des Landesverbandes NRW und ihrer Bestandteile.

## **§ 15 Datenschutz**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege beauftragten Personen und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes. Die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG finden Anwendung.

## **§16 Auflösung des OV**

(1) Über die Auflösung des OV entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung aller Mitglieder des OV.

(2) Das Vermögen des OV fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen KV Köln, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen durch die Hauptversammlung **am 12.06.2022** und ersetzt vollumfänglich die am 06.11.2021 beschlossene bisherige Satzung des OV nebst sämtlichen sich auf die bisherige Satzung beziehenden Satzungsänderungen und Ergänzungen.

---